

Handreichung Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung

Nach Ziffer 5.5 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für zur Umsetzung des Chancenbudgets im Rahmen des Startchancenprogramms im Freistaat Thüringen (VV Chancenbudget)

Clusterassistenzen achten darauf, dass es sich bei der von den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern ausgeübten Leistung um eine selbstständige Tätigkeit und nicht um eine abhängige Beschäftigung (mit der Folge von Scheinselbstständigkeit) handelt.

Zur Abgrenzung dienen folgende Kriterien:

1. Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer üben eine selbstständige Tätigkeit aus (freie Mitarbeit).
2. Sie übernehmen keine Daueraufgaben, sind nicht weisungsgebunden und nicht in den Schulbetrieb eingebunden.
3. Sie nehmen keine vollzeitnahe Tätigkeit wahr, sind frei in der Wahl, welche Aufträge sie annehmen, erhalten kein Honorar ohne Dienstleistung und haben die Möglichkeit, für weitere Auftraggeber tätig zu sein.
4. Sie versichern sich selbst und führen Einkommens- und Umsatzsteuer ggf. selbst ab.

Weisungsunabhängigkeit

Die Leistung wird eigenständig erbracht und im Wesentlichen selbst gestaltet. Über die verwendeten pädagogischen Konzepte, Methoden und Materialien wird selbst entschieden. Die Interessen und fachlichen Vorgaben des Auftraggebers sind soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Es bestehen keine sonstigen, konkret bindenden Regelungen des Auftraggebers und keine umfassende Tätigkeitskontrolle. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, wie eine Hospitation oder Inaugenscheinnahme durch die Schulleitung, stellen noch keine Weisungsabhängigkeit dar.

Keine Einbindung in den Schulbetrieb

Der Leistung wird ohne organisatorische Einbindung in den Schulbetrieb durchgeführt. Eine Einbindung läge unter anderem vor bei der Verpflichtung zu Verwaltungshandlungen, Pausenaufsichten, oder zur Vertretung verhandelter Kollegen. Regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen, Konferenzen und Absprachen mit anderen Lehrkräften hat zu unterbleiben. Einzelne oder vorher als Teil der Leistung vereinbarte und bezahlte Absprachen stellen noch keine Einbindung in den Schulbetrieb dar.

Beschreibung und Befristung der Leistung

Die Leistung ist im Vertrag so detailliert wie möglich zu beschreiben. Der Vertrag muss zeitlich befristet sein.

Keine monatliche Vergütung

Eine monatliche (dadurch gehaltsähnliche) Auszahlung des Honorars ist nicht möglich.

Einsatz entsprechend Vertrag

Der Einsatz der Honorarkraft erfolgt ausschließlich im Rahmen der vertraglich fixierten Leistung. Ein davon abweichender Einsatz ist nicht zulässig bzw. nur nach Abschluss eines neuen Vertrages oder Änderungsvertrages möglich.